



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 14. März 2014

Nr. 3

## Inhaltsübersicht

### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord  
über die Planungsausschusssitzung am 16. April 2014 um 10.00 Uhr im Rathaussaal Waldsassen..... 40

Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord  
(Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012)  
Bekanntmachung vom 5. März 2014 Nr. 24-8322.6-23 ..... 40

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg  
für das Haushaltsjahr 2014..... 42

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung  
des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord  
über die Planungsausschusssitzung  
am 16. April 2014 um 10.00 Uhr  
im Rathausaal Waldsassen**

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung, Beschlussfähigkeit
2. Jahresrechnung 2013 und Beschluss über örtliche Prüfung
3. Örtliche Rechnungsprüfung 2012 und Entlastung
4. Anpassung des Regionalplans an das LEP 2013  
- Vorbereitung einer allgemeinen Fortschreibung
5. 22. Änderung des Regionalplans (Windenergie)  
- Bericht zur aktuellen Situation
6. Verschiedenes

Neustadt a.d.Waldnaab, 25. Februar 2014  
Regionaler Planungsverband  
Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

**Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord  
(Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012)  
Bekanntmachung vom 5. März 2014  
Nr. 24-8322.6-23**

I.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 35 Abs. 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 29. Januar 2014 die normativen Vorgaben der Zehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord, Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012, für verbindlich erklärt. Diese normativen Vorgaben werden gemäß Art. 19 Abs.1 Satz 2 BayLplG (i.d.F.v. 27. Dezember 2004, GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) nachfolgend veröffentlicht.

Die Änderung des Regionalplans der Region Regensburg liegt gemäß Art. 15 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des In-Kraft-Tretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) (► Unser Angebot: „Landesentwicklung“ ► Regionalplanung ► Region Oberpfalz-Nord: „Regionalplan 6 - aktuelle Fortschreibungen“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Unbeschadet davon sind gemäß Art. 35 Abs. 3 Satz 2 BayLplG Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des in Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayLplG genannten Gesetzes unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich.

Diese Änderung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Regensburg, 5. März 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

## II.

### **Zehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Teilfortschreibung Rohstoffgebiete 2012) vom 24. Februar 2014**

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Oberpfalz-Nord folgende Verordnung:

#### **§ 1**

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 10. Januar 1989, GVBl S. 18, BayRS 230-1-10-U, zuletzt geändert durch die Neunte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord vom 9. September 2010, Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 11/2010, S. 174, vom 15. Oktober 2010) werden wie folgt geändert:

1. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" bestimmt sich das zeichnerisch ausgewiesene Vorranggebiet KS 4/11 „südlich Dießfurt“ (Stadt Pressath, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) nach der Teilkarte 1 der Tekturkarte zur Zehnten Verordnung vom 24. Februar 2014.
2. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" bestimmt sich das zeichnerisch ausgewiesene Vorbehaltsgebiet KS 4/14 „südwestlich Dießfurt“ (Stadt Pressath, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) nach der Teilkarte 1 der Tekturkarte zur Zehnten Verordnung vom 24. Februar 2014.
3. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" bestimmt sich das zeichnerisch ausgewiesene Vorranggebiet KS 10 „nördlich Mantel“ (Markt Mantel, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) nach der Teilkarte 2 der Tekturkarte zur Zehnten Verordnung vom 24. Februar 2014.
4. Im Ziel B IV 2.1.1 "(12) Kies und Sand (KS)" bestimmt sich das zeichnerisch ausgewiesene Vorranggebiet KS 17 „westlich Freihöls“ (Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach) nach der Teilkarte 3 der Tekturkarte zur Zehnten Verordnung vom 24. Februar 2014.
5. Im Ziel B IV 2.1.1 "(7) Quarzsand (q)" bestimmt sich das zeichnerisch ausgewiesene Vorranggebiet für Quarzsand QS 18 „nordöstlich Nittenau“ (Stadt Nittenau, Landkreis Schwandorf) nach der Teilkarte 4 der Tekturkarte zur Zehnten Verordnung vom 24. Februar 2014.
6. Im Ziel B IV 2.1.1 "(8) Ton (t)" wird das Vorranggebiet für Tonabbau t 8 „nordöstlich Stulln“ (Gemeinde Stulln, Landkreis Schwandorf) aufgehoben.
7. Im Ziel B IV 2.1.1 "(11) Naturstein (Nat)" bestimmt sich das zeichnerisch ausgewiesene Vorranggebiet NS 19 „südöstlich Wolfsbach“ (Gemeinde Ensdorf, Landkreis Amberg-Sulzbach) nach der Teilkarte 5 der Tekturkarte zur Zehnten Verordnung vom 24. Februar 2014.
8. Im Ziel B IV 2.1.7 (Folgenutzung) wird das Vorranggebiet KS 4/11 mit der besonderen Folgefunktion „Biotop, Biotopentwicklung“ eingefügt.
9. Im Ziel B IV 2.1.6.4 (Folgenutzung) wird das Vorranggebiet t 8 gestrichen.
10. Die Begründung zum sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 "Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen" bleibt unverändert.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am Monatsersten nach der Veröffentlichung in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 24. Februar 2014  
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord

Simon Wittmann  
Landrat und Verbandsvorsitzender

Anlage:  
Tekturkarte zur 10. Verordnung zur Änderung des Regionalplans (mit fünf Teilkarten - Maßstab 1 : 100.000)

## **Bekanntmachungen der Zweckverbände**

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg für das Haushaltsjahr 2014**

**I.**

Aufgrund der §§ 14 ff. der Verbandssatzung vom 14. August 2006 (RABl S. 54) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2060-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Amberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.150.600,00 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	663.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Betriebskostenumlage) wird auf 1.580.100 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des ungedeckten Bedarfs im Vermögenshaushalt (Investitionsumlage) wird auf 335.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
3. Der Umlageschlüssel ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder am 31. Dezember 2012:

<b>Es errechnen sich folgende Umlagebeträge:</b>			
	Einwohner:	Im Verwaltungs- haushalt	Im Vermögens- haushalt
Landkreis Amberg-Sulzbach	103.352	567.279,00 €	120.270,00 €
Landkreis Schwandorf	142.947	784.608,00 €	166.346,00 €
Stadt Amberg	41.578	228.213,00 €	48.384,00 €
	287.877	1.580.100,00 €	335.000,00 €

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden in Höhe von 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 28. Februar 2014 Az.: ROP-SG12-1512.2-1-1-6 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung in 92224 Amberg, Gasfabrikstraße 19, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 10. März 2014  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Amberg

Wolfgang Dandorfer  
Verbandsvorsitzender

---

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: [regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de](mailto:regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de); Telefon: 0941 5680-111 oder -396.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „<http://www.ropf.de>“ veröffentlicht.